

Verbandsgemeinde Jockgrim

Lärmaktionsplanung 2013

Aktionsplan

Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	1
1. Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	3
2. Zuständige Behörde	3
3. Rechtlicher Hintergrund	4
4. Geltende Grenzwerte	4
5. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	4
6. Bewertung der Anzahl Betroffener	5
6.1 Kurzfristiger Handlungsbedarf: Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung	8
6.2 Mittelfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen	8
6.3 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen	8
7. Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	8
8. Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung	8
9. Sonstige Maßnahmen	9
10. Finanzielle Informationen	9
11. Protokolle der öffentlichen Anhörung	10
Anlage	

Abbildungen

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung VG Jockgrim, Lärmindikator LDEN..... 6

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung VG Jockgrim, Lärmindikator LNIGHT..... 7

Abbildung 3 Verkehrslärmbelastung VG Jockgrim, Luftbild Hardtwald (Neupotz)
betroffener Bereich LNIGHT 2012 und LDEN 2012..... Titelseite

Tabellen

Tabelle 1 Zeitliche Stufen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie. 1

Tabelle 2 Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte..... 3

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen..... 5

Tabelle 4 Zahl betroffener Wohnungen und Schulen, betroffene Fläche..... 5

Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes fühlen sich in Deutschland fast 60 % der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 10 % stark oder äußerst stark.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. So kann bspw. das Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen steigen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet (1). Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein - gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor.

Dieses ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Zeitliche Stufen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Quelle	Lärmkartierung zum	Lärmaktionsplan zum
Ballungsräume		
> 250.000 Einwohner	30.06.2007	18.07.2008
> 100.000 Einwohner	30.06.2012	18.07.2013
Hauptverkehrsstraßen		
> 6 Mio. Kfz / a	30.06.2007	18.07.2008
> 3 Mio. Kfz / a	30.06.2012	18.07.2013
Hauptbahnstrecken		
> 60.000 Züge / a	30.06.2007	18.07.2008
> 60.000 Züge / a	30.06.2012	18.07.2013
Großflughäfen		
> 50.000 Bewegungen / a	30.06.2007	18.07.2008

Die erste Stufe der Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung wurde 2007 / 2008 durchlaufen. In der sog. zweiten Stufe waren bis zum 30. Juni 2012 Strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Fahrzeuge täglich), Hauptbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen

pro Jahr (ca. 82 Züge täglich) sowie Großflughäfen (das sind Verkehrsflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen - Starts oder Landungen - pro Jahr, wobei ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen sind) (2) zu erstellen. Bis zum 18. Juli 2013 waren, von diesen Karten ausgehend, Aktionspläne auszuarbeiten. Diese Lärmkarten /Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Verbandsgemeinde Jockgrim 2012 / 2013 im Rahmen der landesweit einheitlichen Strategischen Lärmkartierung im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz am Standort Umwelt-Campus Birkenfeld der HS Trier. Die Kartierungspflicht für die Haupteisenbahnstrecken liegt beim Eisenbahnbundesamt (EBA).

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden. Mit diesen Plänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, geregelt werden. (3)

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen werden. (4) Der § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes erwähnt bei der Priorisierung auch die Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen. (5)

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist gemäß § 47d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der auf den Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie Bezug nimmt, eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen: Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen. (6)

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung

- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Gemäß Anhang VI, 2.8 ist der Kommission eine Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln.

Lärmaktionsplan Verbandsgemeinde Jockgrim

1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die Verbandsgemeinde Jockgrim ist lediglich von den Lärmauswirkungen der Bundesstraße 9 im nördlichen Bereich (Neupotz, Randbereich Hardtwald) (840 m) betroffen. Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 2):

Tabelle 2 Verkehrsparameter/Lage des betroffenen Straßenabschnittes

B 9 VG-Grenze Nord bis Abfahrt L 549

Lme day	Lme evening	Lme night	DTV	[Pkw/h] (Day)	[Lkw/h] (Day)	[Pkw/h] (Evening)	[Lkw/h] (Evening)	[Pkw/h] (night)	[Lkw/h] (night)
72.52	69.82	65.85	25115	1371.59	217.74	926.06	96.08	193.672	57.85

DTV (7) = Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Anzahl der Verkehrsbewegungen auf diesem Straßenabschnitt)

365 Tage x 25.115 DTV = 9.166.975 Verkehrsbewegungen im Jahr.

2. Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut.

Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, 76751 Jockgrim, Telefon: 07271/599-150, Fax: 07271/599-115, Gemeindeschlüssel: 33403000

3. Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie), Abl. L 189/12 vom 18.7.2002.
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794 (§§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage: Strategische Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden; Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG

4. Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes- (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und sind in Rheinland-Pfalz auch für Landesstraßen anzuwenden. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts bzw. für WA 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

- Verkehrslärmschutzverordnung- (16. BImSchV) Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

5. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Das Luftbild der Abbildungen 1 und 2 (Isophonenkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Verbandsgemeinde Jockgrim getrennt für die Lärmindikatoren LDEN (9) bzw. LNIGHT (10) wider. Das Luftbild (Abbildung 3) ist die Zusammenfassung des betroffenen Bereiches im Hardtwald (Neupotz) nach LNIGHT (10) und LDEN (9).

Aus der Tabelle 3 ist die Zahl betroffener Menschen ersichtlich.

Tabelle 3: Zahl betroffener Menschen:

Pegelbereich [dB(A)]	LDEN		LNight	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	0	0	2	0
55-60	26	0	0	0
60-65	0	0	0	0
65-70	0	0	0	0
70-75	0	0	0	0
>75	0	0	0	0

Aus der Tabelle 4 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen ersichtlich. Betroffene Schulen und Krankenhäuser gibt es in der Gemeinde nicht. Außerdem ist die Größe der verlärmten Fläche angegeben.

Tabelle 4 Zahl betroffener Wohnungen und Schulen, betroffene Fläche:

Schwellenwerte	LDEN	LDEN	LDEN	LDEN
[dB(A)]	Zahl betroffener Wohnungen	Zahl betroffener Schulen	Zahl betroffener Krankenhäuser	Betroffene Fläche in km ²
> 55	12	0	0	4,36
> 65	0	0	0	0,95
> 75	0	0	0	0,25

6. Bewertung der Anzahl Betroffener

Für die Bewertung der Anzahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Durch die Bundesstraße 9 wird, da sie in der VG Jockgrim im Außerortsbereich liegt, keine Betroffenheit erzeugt.

Abbildung 1



Abbildung 2



6.1 Kurzfristiger Handlungsbedarf: Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung

Bei Überschreitung der Werte von 70 dB(A) LDEN bzw. 60 dB(A) LNight besteht kurzfristig dringender Handlungsbedarf. Hier ist die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurden für die Verbandsgemeinde Jockgrim in der Umgebung der B 9 keine Betroffenen mit Pegelwerten LDEN \geq 70dB(A) oder LNight \geq 60dB(A) ermittelt; bei Anwendung der EU-Rundung (12) sind in diesen Pegelbereichen keine Betroffenen zu verzeichnen.

Insoweit besteht in der Verbandsgemeinde Jockgrim kein vordringlicher kurzfristiger Handlungsbedarf.

6.2 u. 6.3 Mittelfristiger u. langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen

Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist.

Es gibt eine geringe Anzahl von 26 Betroffenen mit Pegelwerten LDEN \geq 60dB(A) und 2 Betroffene LNight \geq 55dB(A); bei Anwendung der EU-Rundung verbleibt in diesen Pegelbereichen keinerlei Betroffenheit mehr.

Insoweit besteht in der Verbandsgemeinde Jockgrim auch kein mittelfristiger und langfristiger Handlungsbedarf.

7. Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Bereich der B 9 sind keine Maßnahmen zur Lärminderung vorhanden oder geplant.

8. Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

Aufgrund der o.a. Analyse der Verkehrslärmsituation werden keine Maßnahmen im Aktionsplan erforderlich.

9. Sonstige Maßnahmen

Aufgrund des Entwurfs der Lärmaktionsplanung wurden die von der B 9 ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen vom LBM schalltechnisch überprüft. Nach dem Ergebnis der Lärmberechnungen (Stellungnahme vom LBM vom 04.07.14) beträgt der ermittelte db (A) Pegel am nächstgelegenen Wohnhaus in Neupotz (Im Altfeld 1) 58 db (A) am Tag und 52 db (A) in der Nacht.

Folglich ist eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich. Das angewendete Berechnungsverfahren erfolgte nach RLS-90.

Nach dem vorliegenden Ergebnis werden die Werte der Lärmsanierung im Bereich der Gemeinde Neupotz deutlich unterschritten, so dass sowohl aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbulasträgers Bund sowie auch von der Gemeinde nicht in Betracht kommen.

10. Finanzielle Informationen

Für die Aufstellung des Aktionsplans entstehen keine Kosten.

11. Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Aktionsplan wurde am 06.10.14 im Verbandsgemeinderat beschlossen; er ist der Öffentlichkeit durch Auslegung bekannt gemacht worden. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befinden sich in der Anlage.

Erarbeitet durch

Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim
Abteilung bauliche Infrastruktur
Untere Buchstr. 22
76751 Jockgrim, 09.10.2014

- (1) Abl. L 189/12 vom 18.7.2002
- (2) Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794; § 47b
- (3) 2002/49/EG, Artikel 8 Abs. 1
- (4) Ebenda
- (5) Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794; §47d Abs. 1, Satz 3
- (6) Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794; § 47d Abs. 3
- (7) Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- (8) Day, Evening, Night
- (9) LDEN: Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht
- (10) LNight: Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)
- (11) Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenzwerten nach deutschem Recht ist wegen der z.T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem LDEN entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt.
- (12) Die EU-Umgebungslärmrichtlinie sieht für die Angabe der vom Lärm einer zu betrachtenden Hauptverkehrsstraße Betroffenenzahlen eine Rundung auf die nächste Hunderterstelle vor.

Anlage

Anlage: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans hat in der Zeit vom **02.06.2014** bis **02.07.2014** in der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim öffentlich ausgelegen.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt 21/14 vom 23.05.2014 wurde hierauf hingewiesen. Während der Auslegungsdauer hat keine Person Einsicht genommen. Anregungen gingen nicht ein.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde an insgesamt 26 Stellen von Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte versandt, eventuelle Bedenken innerhalb eines Monats anzumelden. Von den 26 Stellen haben insgesamt 17 geantwortet.

Creos Deutschland GmbH, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Industrie- u. Handelskammer f.d. Pfalz, Kabel Deutschland, RWE Transportnetz, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stadtverwaltung Wörth, SGD Süd, Thüga, Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Wehrbereichsverwaltung IV, Bund für Umwelt u. Naturschutz, GASCADE Gastransport haben keine Bedenken mitgeteilt (insgesamt 13).

Die **Fernleitungsbetriebsgesellschaft GmbH** teilt mit, dass im Vorhabenbereich die Produktfernleitung Bellheim-Kehl (westliche Seite B9) verläuft. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung dürfen nur nach Einverständnis durchgeführt werden.

Die Firma bittet darum, bei weitergehenden Planungen beteiligt zu werden.

Bewertung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Firma wird bei weitergehenden Planungen beteiligt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat zu 9. Sonstige Maßnahmen angeregt zu prüfen, ob nicht auf Straßenrandflächen Möglichkeiten zur Etablierung von lärm- und staubmindernden dichten Gehölzpflanzungen bestehen.

Bewertung: Die Hinweise werden bei weitergehenden Planungen zur Kenntnis genommen.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** hat mitgeteilt, dass die Bewertung nach Ziffer 6.2 des Aktionsplanes, wonach dort kein mittelfristiger Handlungsbedarf gesehen wird, als kritisch anzusehen ist. Zur Vermeidung von Abwägungsmängeln wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine entsprechende Auseinandersetzung damit für erforderlich gehalten.

Bewertung: Hierzu teilt die Abteilung bauliche Infrastruktur mit, dass die dort genannten Handlungsempfehlungen auf das Umweltbundesamt (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) zurückgehen. Diese sind allerdings nicht rechtsverbindlich und es gibt keine Grenzwerte. Da es weder Grenzwerte in der EU-Richtlinie, noch in der Umsetzung im deutschen Recht, noch empfohlene Auslöswerte vom Land gibt, ist die Abwägung, wie man mit den Betroffenen umgehen will, in das Ermessen der Gemeinde gestellt.

Wie aus der hierzu eingeholten Stellungnahme vom LBM vom 04.07.14 hervorgeht, beträgt der ermittelte db (A) Pegel am nächstgelegenen Wohnhaus in Neupotz (Im Altfeld 1) 58 db (A) am Tag und 52 db (A) in der Nacht. Folglich ist eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich. Das angewendete Berechnungsverfahren erfolgte nach RLS-90.

Die Kreisverwaltung hat hierzu mit Schreiben vom 16.07.2014 mitgeteilt, dass damit eine weitere Auseinandersetzung nicht für erforderlich gehalten wird.

Der **Landesbetrieb Mobilität** hat zu 9. Sonstige Maßnahmen mitgeteilt, dass die Straßenunterhaltung und -instandsetzung dem LBM unterliegt und nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung ist. Der erste Satz ist daher zu streichen.

In Verkehrsuntersuchungen werden keine Aussagen zum Schallschutz getroffen. Dies erfolgt in den verschiedenen Planungsstadien einer Straßenverkehrsplanung (z.B. im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden erste Aussagen zum Lärmschutz getroffen). Die abschließende Regelung erfolgt im Rahmen des Baurechtsverfahrens (z.B. Planfeststellung).

Aktuell ist die Lärmsituation im Bereich des fraglichen Streckenabschnittes der B 9 nach Lärmsanierungskriterien zu beurteilen.

Bewertung:

Aufgrund des Entwurfs der Lärmaktionsplanung wurden die von der B 9 ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen schalltechnisch überprüft. Nach dem Ergebnis der Lärmberechnungen (Stellungnahme vom LBM vom 04.07.14) werden die Werte der Lärmsanierung im Bereich der Gemeinde Neupotz deutlich unterschritten, so dass eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist. Somit kommen sowohl aktive als auch passive Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund sowie auch von der Gemeinde nicht in Betracht.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in den Aktionsplan unter 9. eingearbeitet, der in der überarbeiteten Form als Anlage beigefügt ist.